

Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband e.V.

Vorab per Fax: 0431 – 530041144
und per e-mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband
Postfach 3107, 24030 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Vorsitzenden Klaus Klinckhamer
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2970

Kiel, den 31. Oktober 2011

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP – Drucksache 17/1710 vom 16.08.2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klinckhamer,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP als „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes“, Drucksache 17/1710 vom 16.08.2011 liegt uns vor.

Wir haben weiter den Zeitplan zur Anhörung für das Landesjagdgesetz am 09.11.2011 vorliegen. Wir danken für die Möglichkeit, uns im Anhörungswege zu äußern und nehmen zunächst schriftlich wie folgt **Stellung**:

I.

Grundsätzlich wird die Zielrichtung der vorgesehenen Änderungen, nämlich sowohl zur Klärung als auch zur Aufnahme von Erfahrungen der Praxis begrüßt. Diese hätten aus unserer Sicht angesichts der dringenden Bedürfnisse der nachhaltigen Waldbewirtschaftung allerdings noch konsequenter umgesetzt werden sollen. Wir beschränken uns im folgenden auf einige aus unserer Sicht wesentliche Punkte.

Vorsitzender:
Hans-Caspar Graf zu Rantzau

Geschäftsführer:
Jens Fickendey-Engels
info@waldbesitzerverband-sh.de

Lorentzendam 36
24103 Kiel
Tel.: 04 31 / 5 90 09 11
Fax: 04 31 / 5 90 09 81

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Konto-Nr. 49131

1.

Die Änderung von **§ 5 Abs. 1 S. 1 LJagdG** erscheint nicht notwendig. § 7 Abs. 4 S. 1 LJagdG trifft bereits eine ausreichende Regelung. Einer Benennung dritter Personen als Jagdausübungsberechtigte bedarf es daher grundsätzlich nicht. Vielmehr obliegt es dem Eigentümer - mit oder ohne Jahresjagdschein – das Jagdrecht gem. §§ 1, 3 BJG auszuüben und die dortigen Pflichten zu erfüllen. Er kann sich dabei auch heute schon grundsätzlich auch dritter Personen, welche im Besitz eines Jahresjagdscheins sind, bedienen, ohne zur Anzeige bzw. Benennung an die Jagdbehörde verpflichtet zu sein. Dies hat in der Praxis bislang keine Probleme bereitet.

2.

Die **Änderung unter § 8 LJagdG** wird ausdrücklich begrüßt. Diese Berechtigung des jagdpachtinteressierten Jagdgenossenschaftsmitglieds, zukünftig, von Versammlungen der Jagdgenossenschaft nicht als „befangen“ ausgeschlossen zu werden, dient dem anerkannten und aus unserer Sicht begrüßenswerten Ziel, welches bereits in § 1 Abs. 4 S. 2 LJagdG verankert ist. Die Bejagung soll auch aus unserer Sicht möglichst durch den Eigentümer der Flächen erfolgen. Jegliche Schlechterstellung des jagdpachtinteressierten Jagdgenossen in der Genossenschaftsversammlung war ohnehin nicht gerechtfertigt.

3.

Die **Änderungen unter § 14 Abs. 1 bzw. insbesondere § 14 Abs. 2 LJagdG** wird begrüßt. Die Aufnahme einer Fristsetzung für den Fall des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Jagdscheins kommt den Anforderungen der Praxis nach.

4.

Auch die **Grundausrichtung der Änderungen zur Abschussregelung unter § 17 BJG** wird aus forstlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.

Dies gilt sowohl für die obligatorische Einführung des **dreijährigen Abschussplans** für Schalenwild als auch für die Klarstellung, dass es sich bei den Vorgaben des Abschussplans um eine Erfüllungspflicht im Sinne eines **Mindestabschusses** handelt. Auch die **Zulässigkeit der Überschreitung des Abschussplans entspricht der waldbaulichen Notwendigkeit**, auf z.T. extrem hohen Wildschadensdruck im Forst flexibel und angemessen reagieren zu können.

Die in weiten Teilen des Landes enormen Rehwilddichten führen allerdings zu waldbaulich extrem negativen Folgen, nämlich dem Ausbleiben der notwendigen Naturverjüngung im Wald. Trotz guter Mastjahre und auch ausreichend Samen im Anflug bzw. Aufschlag ist in

weiten Landesteilen eine Naturverjüngung ohne Zäunung und Kultur unmöglich. Auch Pflanzungen werden großflächig vollständig verbissen. Die Pflanzungs-, Zäunungs- und Kulturkosten sind wirtschaftlich verheerend.

Daher wird die Abschaffung der Abschussplanung für Rehwild zur Ermöglichung einer angepassten Bejagung dringend benötigt. Zahlreiche wissenschaftliche waldbauliche und forstliche Studien belegen die wirtschaftlichen Folgen und Kosten überhöhter Rehwildbestände. Positive Beispiele aus der Praxis zeigen, dass bei niedrigeren angepassten Rehwildbeständen flächenhafte Naturverjüngung ohne Pflanz- und Kulturkosten möglich ist. Gerade im Hinblick auf die weitenteils angestrebte Umwandlung von vorherigen „Altersklassenstrukturen“ im Wald muss das Ziel darin liegen, Naturverjüngung ohne Kultur- und Zaunkosten zu erreichen. Die Entscheidung über die Höhe der Abschussgestaltung bei Rehwild muss daher dem Eigentümer und dem Jagdausübungsberechtigten obliegen. Dieser kann das waldverträgliche Bestandsniveau anhand des Einflusses auf die natürliche Verjüngung des Waldes und dessen Entwicklung am besten beurteilen.

Eine Gefährdung des zahlenmäßig nicht quantifizierbaren Rehwildes besteht ausdrücklich nicht. Auch hier zeigen fundierte Untersuchungen, dass eine Bejagung des Rehwildes ohne weiteren detaillierten Abschussplan praxisgerecht ist. Die Erfahrungen der Praxis haben auch gezeigt, dass die mit der angestrebten waldbaulichen Verjüngung ohne Zäune einhergehenden Biotopverbesserungen gesunde, zahlenmäßig tragfähige und stabile Rehwildbestände sogar dauerhaft begünstigen.

Als Alternative zu der – auch zur Verwaltungsvereinfachung notwendigen – Abschaffung der Abschussplanung für das Rehwild kommt einzig die Einführung des Mindestabschussplans für Rehwild allerdings mit einer ausdrücklichen Zulässigkeit einer unbeschränkten Übererfüllung in Betracht.

Das Abschussplansystem für die übrigen Schalenwildarten außer Schwarzwild mag demgegenüber gemäß der oben bereits positiv hervorgehobenen Vorschläge neu geregelt werden. Voraussetzung ist allerdings die Möglichkeit, über die 30 %ige Öffnung hinaus in einem unbürokratischen und zudem schnellen Verfahren bei Bedarf weitere Abschussfreigaben zu erhalten.

Zur effektiven und störungsarmen Bejagung des Rehwildes wird daneben eine **Öffnung der Jagdzeit für Rehböcke bis zum Ende der Jagdzeit für weibliches Rehwild am 31.01.** gefordert. Eine zeitliche Ausweitung würde eine Verminderung des Jagddrucks bei der Einzeljagd im Frühjahr und Sommer ermöglichen. Das gesamte Rehwild könnte dann konzentriert mit angepassten Gemeinschaftsjagden mit einem auf wenige Tage minimierten „Jagddruck“ bejagt werden.

5.

Begrüßt wird auch die Regelung unter **§ 27 LJagdG**, die Jagdhundebildung außerhalb befriedeter Bezirke ausdrücklich zur Jagdausübung zu rechnen. Dies dient zur Klarstellung auch insbesondere im Hinblick auf die im übrigen völlig praxisfernen Regelungen des Gefahrhundegesetzes Schleswig-Holstein.

6.

Begrüßt wird das Verbot der vorsätzlichen Störung oder Behinderung der Ausübung der Jagd.

Die Regelung in **§ 29 Abs. 5 Nr. 7 LJagdG** mit einem Verbot der Aufstellung von Ansitzeinrichtungen im Umkreis von 200 m von Querungshilfen für Wild erscheint demgegenüber unnötig. Zusätzlicher Regelungen in diesem Bereich bedarf es nicht. Zum einen sagt der Standort einer Ansitzeinrichtung über den tatsächlichen Ort der Bejagung nichts aus. Weiter hat sich die Bejagung ohnehin an den Inhalten des § 1 BJG und § 1 LJagdG sowie tierschutzrechtlichen und jagdethischen Anforderungen auszurichten. Die Bejagung muss situativ möglich sein. Die grundsätzliche Ausnahme größerer Flächen - auch vor Querungshilfen - erscheint im Hinblick auf eine wirksame Wildschadensverhütung demgegenüber nicht sachgerecht.

7.

Aus Eigentümersicht ist auch insbesondere der in **§ 33 Abs. 2 LJagdG** vorgesehenen Einräumung eines behördlichen **Betretungsrechts zu widersprechen**. Eine Notwendigkeit kann auch unter Einbeziehung der Praxiserfahrungen der letzten Jahre nicht gesehen werden. Vielmehr ist auf einvernehmliche Regelungen zwischen der Eigentümerseite und der Jagdbehörde hinzuwirken. Ein Betretungsrecht, welches noch dazu ohne konkreten Anlass bestehen soll, ist demgegenüber mit den Eigentümer- und Besitzrechten an dem Grundstück nicht vereinbar.

8.

Auch einer **pauschalen Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten**, den Jagdbehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, **wird widersprochen**. Diese ist weder sinnvoll noch gerechtfertigt. Einer gesetzlichen Verpflichtung bedarf es nicht. Das vorhandene Instrumentarium und Regelungsgefüge reicht aus. Dies gilt sowohl für die anzuwendenden verwaltungsrechtlichen Regelungen als auch für die gegebenenfalls in Frage kommenden Regelungen des Ahndungsrechts (Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht).

II.

Ungeachtet der vorstehenden Anregungen und Kommentierungen möchten wir zusammenfassend die grundsätzlich aus der Sicht der Waldbewirtschaftung und im Hinblick auf die Vereinfachung der Abschussregelungen zielführende Richtung der vorgeschlagenen Änderungen begrüßen. Eine weitere deutliche Öffnung und Verwaltungsvereinfachung ist aber im Hinblick auf die oben benannte Problematik der deutlich reduzierbaren Schäden am Jungwald durch Wildverbiss unbedingt erforderlich.

Wir appellieren daher dringend, das Rehwild von der Pflicht der Abschussplanung für Schalenwild vollständig auszunehmen.

Weiter halten wir eine ausdrückliche grundlegende gesetzgeberische Feststellung, dass durch das Wild eine natürliche Verjüngung des Waldes nicht gefährdet werden darf, für geboten.

Insoweit sollte unter § 1 Abs. 3 Ziff. 3 S. 2 LJagdG wie folgt aufgenommen werden:

„Die natürliche Verjüngung des Waldes mit standortgerechten Baumarten, die dem natürlichen Wuchspotenzial des Standortes entsprechen, darf durch Wild nicht gefährdet werden.“

Mit freundlichen Grüßen



Fickendey-Engels